

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 168/09 S

L 12 AS 3752/09 ER-B (LSG Baden-Württemberg)

S 15 AS 3270/09 ER (SG Karlsruhe)

1.,

2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2009
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Oktober 2009
- L 12 AS 3752/09 ER-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D
in A beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Antragsgegnerin zu verpflichten, die in der Zeit vom 1.1.2007 bis 18.1.2008 aufgelaufenen Stromkosten in Höhe von 9031,77 Euro, die vom Energieversorgungsunternehmen ab Februar 2008 geforderten monatlichen Abschlagzahlungen in Höhe von 600 Euro zu übernehmen sowie ihnen zur Abwendung einer Stromsperre ein Darlehen zu gewähren. Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 13.11.2009 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 5.10.2009 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12.8.2009 - S 15 AS 3270/09 ER - zurückgewiesen. Zudem haben die Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des Rechtsanwalts D beantragt.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.10.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung des von den Antragstellern benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

